

FAQ: Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in der Corona-Pandemie

Stand: 17.12.2021*

I. Alternative Formen der Maßnahmedurchführung

1. Kann ich bei einer Schließung/Betretungsverbot aufgrund einer (Allgemein-)Verfügung alternative Durchführungsformen wie z.B. E-Learning anbieten?

Ja. Die BA begrüßt ausdrücklich Anstrengungen von Trägern, die alternative Durchführungsformen wie z.B. ein Online-Angebot als Ersatz für die Unterbrechung der physischen Durchführung der Maßnahme anbieten.

2. Werden meine Maßnahmen, die ich in alternativer Durchführungsform wie z.B. E-Learning anbiete oder Maßnahmen, die nachweislich durch mich weiter erbracht werden, weitervergütet?

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die in anderer Durchführungsform fortgeführt werden (z. B. telefonisch oder digital) oder nachweislich weiter erbracht werden (z. B. Internatsunterbringung), werden weitervergütet, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Dies prüft die jeweils zuständige Stelle. In diesen Fällen erfolgt die Finanzierung weiterhin entsprechend der mit Ihnen vereinbarten oder zugelassenen Kosten.

3. Welche inhaltlichen Voraussetzungen muss mein Angebot in alternativer Durchführungsform erfüllen?

Ihr Angebot zur alternativen Durchführungsform muss zielgruppengerecht, datenschutzkonform sein, den Maßnahmeinhalten im Wesentlichen abdecken können sowie gewährleisten, dass das Maßnahmeziel erreicht werden kann.

Folgende Maßnahmen sind grundsätzlich von der alternativen Durchführungsform **ausgeschlossen**:

- Maßnahmen, bei denen ein Kofinanzierungserfordernis vorliegt und eine Zustimmung des anderen Leistungsträgers zur Durchführung als alternative Lernform nicht vorliegt.
- Praktika nach § 16i Absatz 5 SGB II

4. Was muss ich tun, damit meine Maßnahme in alternativer Durchführungsform wie z.B. E-Learning weitergeführt werden darf bzw. die Leistungen meiner Maßnahme weiter erbracht werden können?

- Bei Vergabemaßnahmen sichern Sie mit der Erklärung gegenüber Ihrem zuständigen Ansprechpartner zu, die Voraussetzungen der Leistungserbringung als alternative Durchführungsform zu erfüllen oder die Leistung nachweislich weiter zu erbringen.

* Die Erläuterungen werden regelmäßig geprüft und den aktuellen Entwicklungen angepasst.

- Bei preisverhandelten Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation sichern Sie mit der Erklärung gegenüber dem/der Berater/-in Berufliche Rehabilitation und Teilhabe in der zuständigen Agentur für Arbeit per E-Mail zu, die Voraussetzungen der Leistungserbringung als alternative Durchführungsform zu erfüllen oder die Leistung nachweislich weiter zu erbringen. Sie stellen ggf. die Auszahlung der Mittagspauschale an Ihre Teilnehmenden sicher.
- Bei Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinmaßnahmen (AVGS) und Förderungen der beruflichen Weiterbildung (FbW) übersenden Sie dem zuständigen Operativen Service (OS, vgl. Zuordnungstabelle) bzw. der zuständigen gemeinsamen Einrichtung (gE) per Mail eine Äquivalenzbescheinigung der jeweiligen fachkundigen Stelle für die einzelne Maßnahme inklusive dem nach vorgegebenem Muster beizufügendem Deckblatt und teilen mit, mit welchen Teilnehmern und ab welchem Zeitpunkt die Maßnahme in alternativer Durchführungsform weitergeführt wird.
- Bei Projektförderungen nach §§ 16f und 16h SGB II bzw. Weiterbildungen nach § 16i Abs. 5 SGB II sichern Sie mit der Erklärung gegenüber Ihrer zuständigen gE per Mail zu, die Voraussetzungen der Leistungserbringung als alternative Durchführungsform zu erfüllen oder die Leistung nachweislich weiter zu erbringen.
- Bei Maßnahmen nach § 48 SGB III von Dritten, bei denen die BA sich im Rahmen von Zuwendungen finanziell beteiligt (z. B. bei BOM), muss die Fortführung in alternativer Form vom Hauptfinanzier geprüft werden. Für eine Genehmigung der alternativen Fortführung muss auch die BA als beteiligter Kofinanzierer zustimmen.

5. Was muss ich bei Maßnahmen mit Kofinanzierungsanteil beachten, die ich in alternativer Form weiter durchführen möchte?

Bitte tragen Sie zu der jeweiligen Maßnahme in die Erklärung ein, ob eine Kofinanzierung vorliegt und wer der Kofinanzierer ist.

Bei Vergabemaßnahmen, bei denen ein Kofinanzierungsanteil vorliegt, muss der andere Leistungsträger der Durchführung in alternativer Form zustimmen. Das zuständige REZ klärt zusammen mit der zuständigen Agentur für Arbeit bzw. Regionaldirektion Möglichkeiten der alternativen oder unbeeinträchtigten/unveränderten Durchführung. Bei Berufseinstiegsbegleitungen mit einer Kofinanzierung über den Bundes-ESF ist eine Weiterzahlung mit der ESF- Verwaltungsbehörde des BMAS bereits abgestimmt. Eine gesonderte Zustimmungserklärung ist nicht notwendig.

6. Muss ich bei preisverhandelten Maßnahmen oder Vergabemaßnahmen weitere Unterlagen und Nachweise zu meinem Angebot als alternative Durchführungsform einreichen?

Nein. Die oben genannten Erklärungen bestehen aus der Erklärung selbst und den enthaltenen Vordrucken. Wurde die Maßnahme ganz oder teilweise auf Grundlage eines Umsetzungskonzeptes wieder in Präsenz überführt und wird nun pandemiebedingt Präsenz wieder zurückgefahren, so sind keine weiterführenden Nachweise einzureichen.

7. Was muss ich beachten, wenn meine Erklärungen oder meine Äquivalenzbescheinigungen mehrere Maßnahmen enthalten?

Sie können die Unterlagen an einen Ansprechpartner senden, jedoch nur, wenn das jeweilige REZ / die jeweilige AA / der jeweilige OS bzw. die jeweilige gE auch für alle diese Maßnahmen zuständig ist. Wenn die Zuständigkeit unterschiedlich ist, sind zwingend getrennte Erklärungen bzw. Deckblätter inkl. Äquivalenzbescheinigungen abzugeben und jeweils an die zuständige Stelle zu senden. So helfen Sie aktiv mit, Ihre Erklärungen schnellstmöglich zu bearbeiten.

Wichtig:

Bitte beachten Sie bei der letzten Seite der Erklärung („*Kurzbeschreibung der alternativen Durchführung*“), dass die Fragen für jede angegebene Maßnahme zu beantworten sind (Kennzeichnung mittels jeweiliger COSACH-Maßnahmenummer).

8. Im Deckblatt zur Äquivalenzbescheinigung und in den Erklärungen wird nach einer Maßnahmennummer COSACH gefragt. Was ist das für eine Nummer und woher bekomme ich sie?

Die Maßnahmennummer COSACH ist die für die AA/ OS / gE relevante Identifikationsnummer zur jeweiligen Maßnahme. Diese Nummer wird Ihnen üblicherweise bei Anlage der Maßnahme in unserem Maßnahmeverwaltungssystem COSACH mitgeteilt. Die Maßnahmennummer COSACH setzt sich wie folgt zusammen:

- 3-stellige Dst. Nummer (z.B. 962 Berlin Mitte)
- laufende Nummer (z.B. 12345)
- Haushaltsjahr (z.B. 20)
- 962/12345/20

Wenn Sie die Maßnahmennummer COSACH nicht wissen, benötigen wir andere Identifikationsmerkmale (Maßnahmeart, Maßnahmetitel, Zertifizierungsnummer). Dies verzögert jedoch den Prozess und gefährdet die nahtlose Weitervergütung Ihrer Maßnahme.

9. Wie kann ich meine Erklärungen bzw. mein Angebot an die zuständige Stelle schicken?

Übermitteln Sie alle Unterlagen bitte ausschließlich per E-Mail und im vorgegebenen Word- bzw. PDF-Format. Eine Unterschrift oder elektronische Signatur ist nicht erforderlich. Nur so kann eine zügige Bearbeitung sichergestellt werden.

10. Bis wann muss ich meine Erklärungen bzw. mein Angebot versenden, damit eine nahtlose Weiterzahlung erfolgen kann?

Im eigenen Interesse übersenden Sie das Angebot bzw. die Erklärungen zu den Maßnahmen bitte schnellstmöglich, um eine nahtlose Weiterzahlung zu gewährleisten.

11. Ich habe die BA bereits über eine alternative Durchführungsform informiert. Muss ich dies nochmal tun?

Soweit erneut eine alternative Durchführung erforderlich ist, die Maßnahme aber für eine alternative Durchführung bereits anerkannt ist, ist die formlose Anzeige des Bildungsträgers ausreichend (s. Punkt III.1.).

12. Welche Regelungen muss ich insbesondere beachten, damit ich im Rahmen der alternativen Durchführung datenschutzkonform und rechtssicher agiere?

Sie müssen vor allem die Regelungen der DSGVO einhalten. Insoweit sind insbesondere die folgenden Hinweise und Pflichten einzuhalten:

- Daten sind zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerledigung nicht erforderlich sind. Dies bedeutet für die Speicherung von Lernverläufen und/oder Videoaufnahmen (z.B. Skype), dass sie unmittelbar nach Beendigung der Kommunikation zu löschen sind. Im Übrigen dürfen alle weiteren verarbeiteten Daten solange gespeichert werden, wie sie für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung gegenüber der BA erforderlich sind (z.B. Teilnahmenachweis). Abschließend bleiben die ggf. vertraglich vereinbarten Löschfristen erhalten.
- Die Teilnehmer sind auch bei alternativer Umsetzung über ihre Rechte aus den Art. 13 bis 22 DSGVO zu informieren. Für die Auskunftserteilung, die sich auf die alternative Umsetzung bezieht, sind Sie als Träger zuständig. Entsprechendes gilt für die Berichtigung und Löschung von Daten. Im Übrigen sind Sie verpflichtet, die BA bei der Erfüllung der Betroffenenrechte zu unterstützen.
- Sie müssen die BA unverzüglich informieren, wenn teilnehmerbezogene Daten abhanden kommen oder von Unbefugten eingesehen werden können. Denn die BA ist nach Art. 33 DSGVO verpflichtet, entsprechende Datenschutzverstöße der Aufsichtsbehörde zu melden. Diesbezüglich werden Sie gebeten, eine Frist von 48 Stunden nach Bekanntwerden der Datenschutzverletzung einzuhalten, um die Datenschutzbeauftragte der BA (Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg) zu kontaktieren.
- Bis 31.07.2021 ist ausnahmsweise die Nutzung von Clouds zulässig, wenn nur so ein Unterricht in alternativer Form ermöglicht werden kann. Bitte beachten Sie, dass diese Ausnahmeregelung mit Hinblick auf das aktuelle Urteil des EuGH (Schrems II) voraussetzt, dass die jeweilige (Online-) Cloud-Lösung nicht in Verbindung mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten genutzt wird. Dies kann auch durch eine Anonymisierung der Daten sichergestellt werden. Der Einsatz von Clouds europäischer Anbieter im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Sie die Herrschaft über die Daten und die Kommunikationswege behalten.
Ab 01.08.2021 gelten die ab diesem Zeitpunkt gültigen Regelungen in den Vergabeunterlagen (s. Punkt III. 3).

Für Rückfragen im Zweifelsfall steht die Stabsstelle Datenschutz der Bundesagentur für Arbeit unter der Mailadresse: Zentrale.Datenschutz@arbeitsagentur.de zur Verfügung.

Bei dem Begriff „Webinar“ handelt es sich um eine durch Eintrag im Markenregister des Deutschen Patent- und Markenamtes geschützte Wortmarke. Dies hat zur Folge, dass die Verwendung des Begriffs „Webinar“ der Erlaubnis des Markeninhabers bedarf. Von der Verwendung des Begriffs „Webinar“ ist daher abzusehen.

13. Meine Maßnahme hat noch nicht begonnen. Soll ich hierzu auch eine Erklärung abgeben?

Für noch nicht begonnene Maßnahmen kann eine alternative Durchführung angezeigt oder aber der Maßnahmebeginn in Abstimmung zwischen Ihrem REZ oder Ihrer AA bzw. gE abgestimmt werden.

14. Bekomme ich Rückmeldung zum Bearbeitungsstand?

Sie erhalten nach Abschluss der Prüfung eine Information. Bitte sehen Sie möglichst von Rückfragen ab. So helfen Sie, dass wir Ihre Erklärungen zügig bearbeiten können.

15. Was soll ich tun, wenn die fachkundige Stelle die Äquivalenzbescheinigung (Gutscheinmaßnahmen) für einige Maßnahmen nach Prüfung / Einreichung der notwendigen Unterlagen aufhebt?

Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich jegliche Änderungen mitzuteilen, da sich diese auf die Vergütung der Maßnahme auswirken.

16. Werden mir die Kosten für Internatsunterbringung bei preisverhandelten Reha-Maßnahmen vollständig weitergezahlt? Wie muss ich mit den Verpflegungskosten für die Teilnehmenden umgehen, wenn die Verpflegung im Internat aktuell nicht stattfindet?

Internatskosten werden Ihnen weiterhin erstattet, wenn z. B.

- die Internatszimmer aufgrund der schnell umzusetzenden Abreisen nicht geräumt wurden und daher nicht anderweitig genutzt werden können,
- Teilnehmende aufgrund ihrer häuslichen Situation ins Internat zurückkehren oder dort verbleiben.

Analog des Verfahrens bei länger dauernden Praktika wäre das Zimmer demnach nicht für eine anderweitige Nutzung verfügbar. Die BA erstattet Ihnen einzelfallbezogen die notwendige Internatsunterbringung in Höhe der verhandelten Preise.

In den Internatskosten ist ein Anteil für die Vollverpflegung der Teilnehmenden enthalten. Da die Verpflegung nicht im Internat bzw. der Einrichtung sichergestellt wird, ist dieser Anteil durch Sie an die Teilnehmenden auszahlen.

17. Für viele Rehabilitandinnen und Rehabilitanden ist eine nahtlose Betreuung durch die Einrichtung zur Erhaltung der physischen und psychischen Gesundheit erforderlich. Welcher Maßstab wird an die Fortsetzung einer preisverhandelten Reha-Maßnahme in alternativer Form gelegt? Ist es z. B. ausreichend, wenn wir als alternative Durchführungsform die Betreuung der Rehabilitandinnen und Rehabilitanden beschreiben?

Grundsätzlich ist die Anerkennung der alternativen Durchführung u. a. daran geknüpft, dass die wesentlichen Maßeinhalte weiter durchgeführt werden, um das Maßnahmeziel erreichen zu können. Dies kann bei Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen eine zu große Hürde darstellen.

Unter Berücksichtigung der individuellen behinderungsbedingten Einschränkungen der Teilnehmenden reichen dargelegte nachvollziehbare Bemühungen der Einrichtung aus, um der Maßnahmefortsetzung zuzustimmen.


Beispiel: Für Teilnehmende in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) besteht aktuell keine Arbeitsmöglichkeit in der Einrichtung, jedoch kann die Einrichtung durch regelmäßige Aufgaben und Kontaktaufnahme zu den Teilnehmenden die alternative Fortführung glaubhaft machen.

18. Muss ich außerhalb der angegebenen Punkte in der FAQ und der DSGVO noch andere datenschutzrechtliche Aspekte beachten, wenn wir per E-Mail Aufgaben an die Teilnehmenden schicken?

Eine Kommunikation mit den Teilnehmenden per Mail ist grundsätzlich möglich. Jedoch sind unverschlüsselte Mails auf dem Weg vom Absendenden bis zum Empfangenden von jedermann lesbar. Es kann also nicht sichergestellt werden, dass die übertragenen Daten tatsächlich nur von den dafür vorgesehenen Teilnehmenden an der Kommunikation eingesehen werden können. Die Nutzung von WhatsApp zur Kommunikation mit den Teilnehmenden ist nicht erlaubt. Wir bitten dies in der Kommunikation zu beachten.

19. Welche Auswirkungen hat eine Quarantäne einer/eines Maßnahmeteilnehmenden, wenn die Quarantäne aufgrund eines Aufenthalts in einem Risikogebiet verhängt wurde? Wie wird die daraus resultierende Fehlzeit gewertet?

Eine Fehlzeit wegen angeordneter Quarantäne nach § 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG) kann in der Regel als wichtiger Grund/entschuldigt anerkannt werden. Die Quarantäne nach auswärtigem Aufenthalt in einem Risikogebiet beruht ebenfalls auf § 30 IfSG. Die Anerkennung eines wichtigen Grundes/einer entschuldigten Fehlzeit gilt gleichermaßen.



Zeiten der Quarantäne gelten insoweit als entschuldigte Fehlzeiten. Der Bildungs-/Maßnahmeträger erhält die Vergütung weiter, soweit vorhanden unter Berücksichtigung entsprechender Regelungen bei entschuldigten Fehlzeiten.

Die Maßnahmeteilnehmenden haben einen geeigneten Nachweis über die für sie geltende Quarantäne zu erbringen. Dies kann insbesondere eine persönlich angeordnete Quarantäne sein (Nachweis in der Regel über Schreiben des Gesundheitsamtes) oder aber eine allgemein geltende Quarantäne nach Auslandsaufenthalt in einem zum Zeitpunkt der Reiserückkehr ausgewiesenen Risikogebiet (Nachweis z.B. über Flugticket).

Während der Quarantäne muss grundsätzlich keine Fortführung der Teilnahme in alternativer Form stattfinden. Eine solche kann jedoch sinnvoll sein. Eine Fortführung in alternativer Form soll grundsätzlich immer dann erfolgen, soweit

- die Teilnahme bereits vor der Quarantäne in alternativer oder hybrider Form durchgeführt wurde (z.B. online oder teilweise online) oder aber die Betreuung in alternativer Form ohne großen Umstellungsaufwand möglich ist (z.B. eine dann telefonische sozialpädagogische Betreuung während einer AGH),
- es während dieser Zeit keines persönlichen Kontaktes mit der in Quarantäne befindlichen Person bedarf und
- die teilnehmende Person nicht erkrankt ist oder sonst ein wichtiger Grund der Kursfortsetzung in dieser Zeit entgegensteht.

II. Wiederaufnahme von Maßnahmen

1. Wie erfahre ich, ob ich meine Maßnahmen wieder physisch durchführen darf?

Ein Wiedereinstieg in Präsenzmaßnahmen hängt davon ab, wann und in welchem Umfang und mit welchen Auflagen die Länder ihre Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnungen in Bezug auf die Untersagung der Wahrnehmung von Angeboten in privaten Bildungseinrichtungen lockern und physische Kontakte wieder erlauben. Eine einheitliche Festlegung kann daher nicht erfolgen. Bitte halten Sie sich daher bei Ihren zuständigen Gesundheitsbehörden auf dem Laufenden.

2. Was muss ich tun, wenn ich die Maßnahmen wieder physisch durchführen darf?

Sobald Ihnen die Wiederaufnahme der Präsenzmaßnahmen erlaubt ist, sind Sie grundsätzlich verpflichtet, die Präsenzdurchführung wiederaufzunehmen. Sie haben dabei das durch die aktuellen Verordnungen konkretisierte Gebot des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen. Bitte teilen Sie dies unverzüglich Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit bzw. Ihrer zuständigen gemeinsamen Einrichtung mit und stimmen Sie ab, wie und wann die Wiederaufnahme erfolgt. Bitte informieren Sie danach die Teilnehmenden über den weiteren Verlauf der Maßnahme.

Eine Wiederaufnahme bzw. Überführung (z. B. alternierende Durchführung Alternativ-, Präsenz- oder Schichtmodell) in den Präsenzbetrieb unter den geänderten Rahmenbedingungen wird ggf. eine Umstellungszeit erfordern. Im Sinne der wirtschaftlichen Leistungserbringung und Verkürzung von Prozessen sind grundsätzlich kostenneutrale Umsetzungsformen zu bevorzugen.

Bei Vergabemaßnahmen:

Wenn diese Auflagen dazu führen, dass Ihr Maßnahmebetrieb nur mit erheblichen Änderungen in der Durchführung weitergeführt werden kann, erstellen Sie bitte ein Umsetzungskonzept und beschreiben die relevanten Veränderungen (z. B. Schichtbetrieb, Aufteilung Gruppen, Kombination mit E-Learning). Zudem erstellen Sie bitte einen Zeitplan, ab wann Ihnen die Aufnahme der vertraglich vereinbarten Maßnahmedurchführung wieder möglich ist und ob bis dahin ggf. weiterhin eine alternative Durchführung der Maßnahme erfolgt.

Das Umsetzungskonzept muss insbesondere Folgendes beinhalten:

- Abdeckung der Maßnahmeinhalte
- Erreichen des Maßnahmeziels
- Eignung für die Zielgruppe (auch unter Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes von Risikogruppen).

Falls Sie durch die Einhaltung der Auflagen mit gravierenden Mehrkosten konfrontiert werden, prüft die Agentur für Arbeit bzw. die gemeinsame Einrichtung zusammen mit dem REZ, inwieweit sie sich daran beteiligen kann. Legen Sie bitte Unterlagen bei, die die Mehrkosten belegen sowie eine Begründung, warum eine kostenneutrale Umsetzung (beispielsweise

durch einen Wechsel zwischen Präsenzunterricht und alternativen Lernformen bzw. einer Kombination) nicht möglich ist.

Das unterschriebene Umsetzungskonzept, den Zeitplan sowie die Belege der Mehrkosten legen Sie bitte Ihrer Agentur für Arbeit bzw. der gemeinsamen Einrichtung zur Prüfung vor.

Falls Sie die Maßnahme erstmals alternativ durchführen möchten, ist die Erklärung zur alternativen Durchführung von Vergabemaßnahmen zusammen mit dem Umsetzungskonzept bei Ihrer Agentur für Arbeit bzw. der gemeinsamen Einrichtung einzureichen.

Bei preisverhandelten Maßnahmen:

Wenn Sie die Maßnahmen bereits in alternativer Form fortgesetzt haben und der Übergang in den Präsenzbetrieb aufgrund der Auflagen zu Änderungen führt, stellen Sie bitte gegenüber der zuständigen Agentur für Arbeit (in der Regel am Hauptstandort der Einrichtung) schriftlich oder per E-Mail dar, wie der Übergang bzw. die Fortführung der Maßnahmen gestaltet werden soll. Dabei ist auch ein Wechsel zwischen Präsenzunterricht und alternativen Lernformen bzw. eine Kombination möglich, um zum Beispiel die Hygienevorschriften einhalten zu können oder um Bedarfe von Angehörigen von Risikogruppen besonders zu berücksichtigen.

Falls Sie die Maßnahme erstmals alternativ durchführen möchten, ist die Erklärung zur alternativen Durchführung von preisverhandelten Maßnahmen zusammen mit der Darstellung bei Ihrer Agentur für Arbeit einzureichen.

Falls Sie im Rahmen des Übergangs bzw. der Fortführung der Maßnahmen mit gravierenden Mehrkosten konfrontiert werden, reichen Sie der zuständigen Agentur für Arbeit bitte zusammen mit der oben beschriebenen Darstellung eine nachvollziehbare Kalkulation der entstehenden monatlichen Mehrkosten ein. Die Kalkulation sollte die einzelnen monatlichen Mehrkosten für die jeweils betroffenen Maßnahmen (Angabe der Maßnahmebezeichnung und Maßnahmennummer) sowie die aktuelle Teilnehmeranzahl der betreffenden Maßnahmen (Bundesagentur für Arbeit) erkennen lassen. Legen Sie bitte Unterlagen bei, die die Mehrkosten belegen sowie eine Begründung, warum eine kostenneutrale Umsetzung (beispielsweise durch einen Wechsel zwischen Präsenzunterricht und alternativen Lernformen bzw. einer Kombination) nicht möglich ist.

Sofern Mehrkosten bei anderen Reha-Trägern beantragt wurden, geben Sie dies bitte an.

Bei Gutscheinmaßnahmen:

Bei allen Fragestellungen zur Wiederaufnahme bzw. Überführung (z. B. alternierende Durchführung Alternativ-, Präsenz- oder Schichtmodell) in den Präsenzbetrieb unter den geänderten Rahmenbedingungen und damit einhergehend erforderlichen Anpassungen an Umsetzungskonzept oder Kostenkalkulation aufgrund Allgemeinverfügung der Länder bzw. regionaler Gesundheitsbehörden wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige fachkundige Stelle. Die Leitlinien im Umgang mit der Corona-Pandemie für fachkundige Stellen wurden gemeinsam von BMAS, DAkkS und BA erarbeitet und den fachkundigen Stellen zur Verfügung gestellt. Sie sollen eine einheitliche Vorgehensweise unterstützen und schlagen Möglichkeiten zu Verfahrensvereinfachungen vor.

Weitere Informationen finden Sie im Dokument [„Leitlinien im Umgang mit der Corona-Pandemie für fachkundige Stellen“](#), welches auf der Homepage der DAkkS veröffentlicht wurde.

Bei Maßnahmen mit Kofinanzierungsanteil

Wenn die Auflagen die Maßnahmedurchführung erheblich ändern, erstellen Sie bitte analog dem Prozess der Vergabemaßnahmen ein entsprechendes Umsetzungskonzept.

Im Falle von gravierenden Mehrkosten ist den Unterlagen zusätzlich die Zustimmung des Kofinanzierers über die anteilige Übernahme der Mehrkosten beizufügen.

Bei Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) nach § 49 SGB III können grundsätzlich aufgrund des Charakters der Maßnahme (Individualbetreuung) keine coronabedingten gravierenden Mehrkosten anfallen. Eine Übernahme bei diesen Maßnahmen, die über das ESF-Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung kofinanziert sind, kann daher nicht erfolgen.

3. Ab wann ist von alternativer Durchführungsform wieder auf Präsenzunterricht umzustellen?

Die Agentur für Arbeit bzw. die gemeinsame Einrichtung sowie die fachkundige Stelle (FKS) berücksichtigt die individuelle Leistungsfähigkeit des Trägers und die örtlichen sowie individuellen Rahmenbedingungen der Maßnahme (beispielsweise Restlaufzeit).

Vorrangig sollten Maßnahmen schnellstmöglich fortgeführt bzw. von der alternativen Durchführungsform auf Präsenz umgestellt werden, die bei einer länger andauernden Unterbrechung (bzw. alternativen Durchführung) für die Teilnehmenden mit besonderen Nachteilen verbunden wären (z. B. Teilnehmende an einer Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen, Reha-Ausbildung, Umschulung).

4. Können die wiederaufzunehmenden Maßnahmen verlängert werden?

Die alternative Durchführung führt grundsätzlich zu keiner Verlängerung der Maßnahmedauer. Jedoch ist eine Verlängerung von konkret durchgeführten Maßnahmen im Einzelfall bei bestimmten Maßnahmenteilen nicht ausgeschlossen, wenn dies fachlich erforderlich ist. Hierüber entscheidet die Agentur für Arbeit bzw. die gemeinsame Einrichtung in Abhängigkeit von Maßnahmenteil und Fördergrundlage.

5. In meinem Umsetzungskonzept für meine Maßnahmen sind weiterhin Formen der alternativen Durchführung bzw. Mischformen zwischen alternativer und präsenzter Durchführung vorgesehen. Bis wann dürfen diese Formen der Durchführung im Hinblick auf die pandemiebedingten Ausnahmeregelungen weiterhin erfolgen?

Um diese Formen der Durchführung weiterhin zu ermöglichen, verlängert die BA die pandemiebedingten Ausnahmeregelungen bis 31.07.2021.

Bitte beachten Sie, dass diese Verlängerung mit Hinblick auf das aktuelle Urteil des EuGH (Schrems II) voraussetzt, dass die jeweilige (Online-) Cloud-Lösung nicht in Verbindung mit der Verarbeitung von Sozialdaten genutzt wird. Dies kann auch durch eine Anonymisierung der Daten sichergestellt werden. Der Einsatz von Clouds europäischer Anbieter im Zusammenhang mit Sozialdaten ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Sie die Herrschaft über die Daten und die Kommunikationswege behalten.

Für Rückfragen im Zweifelsfall steht die Stabsstelle Datenschutz der Bundesagentur für Arbeit unter der Mailadresse: Zentrale.Datenschutz@arbeitsagentur.de zur Verfügung.

Ab dem 01.08.2021 gelten auch bezüglich der Cloudnutzung ausschließlich die jeweils in den Vergabeunterlagen definierten sowie gesetzlichen datenschutzrechtlichen Regelungen (s. Punkt III.3.).

6. Unter welchen Voraussetzungen können Arbeitsgelegenheiten fortgesetzt werden?

Der Maßnahmeträger ist grundsätzlich verpflichtet, die Arbeitsgelegenheit wie vorgesehen durchzuführen, soweit Allgemeinverfügungen und/oder Rechtsverordnungen der Länder dem nicht entgegenstehen. Kann die Tätigkeit nicht wie geplant durchgeführt werden, hat der Maßnahmeträger dies der gemeinsamen Einrichtung mitzuteilen und eine alternative Tätigkeit bzw. einen alternativen Einsatzort vorzuschlagen.

Der Maßnahmeträger stellt sicher, dass bei der Durchführung der Arbeitsgelegenheit Schutzmaßnahmen nach den einheitlichen Arbeitsschutzstandards SARS-CoV-2 der Bundesregierung und den Regelungen der jeweiligen Länder und Kommunen sowie das durch die entsprechenden aktuellen Verordnungen konkretisierte Gebot des Gesundheitsschutzes eingehalten werden (§ 16d Absatz 7 SGB II).

Vor der Fortführung einer Arbeitsgelegenheit oder der Zuweisung in eine neue bzw. alternative Arbeitsgelegenheit ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Teilnahme zumutbar ist. Dabei sind die pandemiebedingte Situation und sich daraus ergebende besondere persönliche Umstände der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zu berücksichtigen. Sofern dem Teilnehmenden die bisherige Tätigkeit nicht mehr zumutbar ist, ist der Teilnehmende aus der Arbeitsgelegenheit abzurufen.

Sofern es die Allgemeinverfügungen und/oder Rechtsverordnungen der Länder zulassen, soll die sozialpädagogische Betreuung in Präsenz durchgeführt werden. Solange die pandemiebedingte Situation und sich daraus ergebende besondere persönliche Umstände der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person dies erfordern, ist die Durchführung auch als Hybridmaßnahme (Kombination aus Präsenzdurchführung und alternativer Form) möglich.

Die Maßnahmekostenpauschale und die Mehraufwandsentschädigung können ab dem Zeitpunkt erbracht werden, ab dem die AGH-Tätigkeit fortgeführt wird.

7. Sind Förderungen nach § 16i SGB II aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus vorzeitig zu beenden oder auszusetzen?

Solange die diesen Förderungen zugrundeliegenden Arbeitsverhältnisse fortbestehen und die Arbeitgeber zur Entgeltzahlung verpflichtet sind, werden die entsprechenden Lohnkostenzuschüsse gewährt. Im Übrigen gelten die von den jeweiligen Behörden bzw. vom Arbeitgeber bestimmten Gesundheitspräventionsregelungen im Betrieb. Darüber hinaus gelten für die nach § 16i SGB II geförderten Arbeitsverhältnisse die Regelungen des allgemeinen Arbeitsrechts, einschließlich des Arbeitsschutzes. Wie alle Arbeitgeber sind Arbeitgeber, die Förderungen nach § 16i SGB II erhalten verpflichtet, ihren Beschäftigten auf eigene Kosten regelmäßig Coronavirus-Tests anzubieten (§ 5 Corona-ArbSchV).

Die aktuelle FAQ zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen der Ausbreitung von Covid19 befinden sich auf der [Internetseite des BMAS](#).

8. Wie ist mit Coaching, Praktika und Weiterbildungen bei § 16i SGB II zu verfahren?

Für Weiterbildungen nach § 16i Abs. 5 SGB II gilt bundeseinheitlich der neue § 28b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz, wenn sie in außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen durchgeführt werden.


Für das Coaching nach § 16i Abs. 4 SGB II sowie Praktika nach § 16i Abs. 5 SGB II gilt § 28b Absatz 3 Infektionsschutzgesetz hingegen nicht, da es sich um Maßnahmen in einem betrieblichen Arbeitsumfeld bzw. außerhalb eines Unterrichtskontextes handelt.

Abweichend davon können in den einzelnen Bundesländern strengere Regelungen gelten (§ 28b Absatz 5 IfSG). In diesen Fällen richtet sich die Durchführungsform von Coaching, Weiterbildungen und Praktika nach den entsprechenden Allgemeinverfügungen und/oder Rechtsverordnungen der Länder zur Eindämmung des SARS-CoV2-Virus.

Darüber hinaus entscheiden die Jobcenter unter Berücksichtigung der pandemiebedingten Situation und mit Blick auf den Gesundheitsschutz der Teilnehmenden, ob das Coaching oder die Weiterbildung in alternativer Durchführungsform oder als Hybridmaßnahme durchgeführt wird.

9. Können Weiterbildungsmaßnahmen nach § 111a Abs. 1 SGB III, die wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie unterbrochen werden müssen/mussten und entgegen den ursprünglichen Planungen nicht innerhalb der Zeit des Bezugs des Transferkurzarbeitergeldes abgeschlossen werden können, beendet bzw. verlängert werden?

Weiterbildungsmaßnahmen, die die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 81 SGB III erfüllen, bei denen die „Verlängerung“ für die Erreichung des Weiterbildungsziels notwendig und bei denen zu erwarten ist, dass die Maßnahmen trotz der Unterbrechung erfolgreich abgeschlossen werden können, können nach Auslaufen des Transferkurzarbeitergeldes durch



Übernahme der vollen Weiterbildungskosten gefördert werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung bewilligt werden.

III. Übergreifende Regelungen zur Maßnahmedurchführung (alternativ, hybrid, präsent)

1. Was muss ich tun, wenn aufgrund der Corona-Pandemie in meiner Region ein Betretungsverbot/die Schließung von Bildungseinrichtungen ausgesprochen wurde?

Es besteht weiterhin die Möglichkeit einer Maßnahmedurchführung in alternativer Form. Auf die Regelungen unter Punkt I. wird verwiesen. Ergänzend hierzu:

a) alternative Durchführung wurde bereits genehmigt

Sofern Sie kein neues Konzept für eine bereits zur alternativen Durchführung anerkannte Maßnahme einreichen oder aktiv keine Unterbrechung der Maßnahme anzeigen, wird von einer alternativen Fortsetzung auf Basis der anerkannten Konzepte ausgegangen. In jedem Fall ist hierfür eine formlose Anzeige unter Bezug auf die bisherige Anerkennung erforderlich.

Sofern Sie Änderungen vornehmen möchten oder Maßnahme(n) nicht mehr durchführen, teilen Sie dies bitte unverzüglich mit.

b) erstmalige Durchführung in alternativer Form

Es gelten die Regelungen in den FAQ bzw. die des Vertrages.

Bitte wenden Sie sich an die/den Ihnen bekannten bzw. zuletzt kontaktierten Ansprechpartner/-in.

Bei zugelassenen Maßnahmen (Gutscheinmaßnahmen) wenden Sie sich bitte an Ihre fachkundige Stelle.

2. Was müssen Bildungsanbieter bei Kinderkrankentagen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern beachten?

Seit dem 18. Januar 2021 gilt ein **erweiterter Anspruch auf Kinderkrankengeld** (§ 45 SGB V). Dieser gilt auch für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen ...

- zur Förderung der Berufsvorbereitung,
- der Berufsausbildung und
- beruflichen Rehabilitation.

Die Sonderregelung ist **bis zum 31. Dezember 2022 befristet**.

Als Leistungserbringerin oder Leistungserbringer müssen Sie entsprechende **Fehlzeiten mit wichtigem Grund anerkennen**. Diese müssen Sie **in der Meldung der Anwesenheitszeiten ausweisen**.

Dadurch erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Leistungen zum Lebensunterhalt (zum Beispiel Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld oder Übergangsgeld) weiterhin.

Die **Kosten der Maßnahmen** werden Ihnen grundsätzlich **unverändert weitergezahlt**.

3. Welche Regelungen gelten im Hinblick auf die Nutzung von Clouds?

Es gelten für alle Vergabemaßnahmen ausschließlich die in den Vergabeunterlagen definierten sowie gesetzlichen datenschutzrechtlichen Regelungen mit folgendem Wortlaut (für alternativ und hybrid durchgeführte Maßnahmen ab 01.08.2021):

- Es ist technisch und/oder organisatorisch sichergestellt, dass keine personenbezogenen oder –beziehbare Daten in Clouds abgespeichert werden. Dies betrifft insbesondere Namen, Geburts- und Adressdaten. Dies kann auch durch eine Anonymisierung der Daten beispielsweise durch eine nichtzuordenbare Verwendung von Teilnehmendenummern erfolgen.
- Wenn personenbezogene Daten in Clouds gespeichert werden, ist sicherzustellen, dass die Daten der Teilnehmenden nur auf trügereigenen Plattformen gespeichert werden und nicht auf Plattformen Dritter (on-premise-Lösungen als Sonderform der Private Cloud). Eingesetzte Server müssen sich in der Bundesrepublik Deutschland, einem Mitgliedstaat der europäischen Union, zumindest aber im EWR befinden. Ist im Ausnahmefall eine Nutzung von Dritten als Dienstleister erforderlich, so sind die Teilnehmenden hierüber gesondert zu informieren.
- Der Einsatz von Clouds europäischer Anbieter ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass der Träger die Herrschaft über die Daten und die Kommunikationswege behält.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich den Nachweis zu erbringen, ob eine bestimmte Anwendung die datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechend der Orientierungshilfe des BfDI erfüllt. Dieses könnte z.B. durch eine vorzuhaltende Eigenerklärung (Datenschutzfolgenabschätzung) durch den Datenschutzbeauftragten des Trägers erfolgen, welche sich inhaltlich an der ISO 29134 orientiert und aktuelle Bewertungen der Datenschutzaufsichtsbehörden aufgreift. Des Weiteren könnte dieses auch durch Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden (auf Bundesebene = BfDi, auf Landesebene = LfDi) oder zertifizierte Prüfeinrichtungen erfolgen.“

Für bereits laufende Verträge wird eine entsprechende Anpassung erfolgen.

4. Wem muss ein Coronavirus-Testangebot gemacht werden bzw. wer muss getestet werden?

a) Coronavirus-Testangebot

Mit der am 21.04.2021 in Kraft getretenen Dritten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) wurden Arbeitgeber verpflichtet, ihren Beschäftigten wöchentlich zwei Coronavirus-Testangebote zu

unterbreiten. Dies gilt nur für Beschäftigte, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten. Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach dem SGB II/SGB III sind nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe b SGB VII gesetzlich unfallversichert. Die grundlegende Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 („Grundsätze der Prävention“) regelt ausdrücklich, dass die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen auch zum Schutz von Versicherten gelten, die keine Beschäftigten sind (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 DGUV Vorschrift 1). Im Ergebnis bedeutet dies, dass für Träger von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach dem SGB II/SGB III die Pflicht besteht, allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Corona-Testangebot zu machen. Mit der ab 01.07.2021 geltenden Corona-ArbSchV sind Ausnahmen für vollständig geimpfte bzw. von einer COVID-19 Erkrankung genesene Teilnehmende möglich. Die Wahrnehmung von Testangeboten auf Grundlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ist den Beschäftigten/ Versicherten freigestellt. Dies gilt auch für den Impf- bzw. Genesungsstatus, zu dem sie keine Auskunft geben müssen.

b) Coronavirus-Testpflicht

Eine Testpflicht für Maßnahmeteilnehmende könnte sich aktuell ausschließlich aus den Länderverordnungen ergeben.

5. Ergibt sich aufgrund der Verpflichtung zum Angebot von Coronavirus-Tests eine Kostenübernahme für Maßnahmeträger durch die BA?

Eine rechtliche Verpflichtung der Unfallversicherungsträger, Maßnahmeträger hinsichtlich der Testkosten zu entlasten und diese ganz oder teilweise zu übernehmen, gibt es nicht. Die Kosten für die Coronavirus-Tests dürfen den Teilnehmenden nicht auferlegt werden.

Eine Kostenerstattung durch die BA ergibt sich grundsätzlich nur entsprechend der nachfolgenden Regelungen.

Arbeitsgelegenheiten (AGH):

Hinsichtlich einer möglichen Kostenerstattung regelt die aktuelle Weisung zu AGH vom 8. Juli 2020 bereits, dass, soweit dem Maßnahmeträger durch die Umsetzung des Hygienekonzepts im Einzelfall erhebliche Mehrkosten entstehen, diese auf Nachweis in der Finanzierungsübersicht bei der Festlegung der Höhe der Maßnahmekosten berücksichtigt werden können.

Vergabemaßnahmen und Preisverhandelte Maßnahmen:

Für die Erstattung von Kosten für Coronavirus-Tests gelten für bereits geschlossene Verträge die Hinweise dieser FAQ (Punkt II.2 der Druckversion dieser FAQ). Eine Erstattung durch das Coronavirus bedingter Mehraufwendungen ist nur möglich, wenn sich durch gravierende Zusatzausgaben des Trägers das Vertragsverhältnis schwerwiegend verändert hat und eine Fortsetzung nicht zugemutet werden kann. Eine Prüfung im Einzelfall ist notwendig.

Für laufende oder zukünftige Vergabeverfahren besteht die Möglichkeit, dass der Bieter derartige Kosten in den Angebotspreis einkalkuliert.

Für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gemäß § 51 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und Werkstätten für behinderte Menschen gelten seit dem 01.07.2021 die Regelungen der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV).

Gutscheinmaßnahmen:

Bei Gutscheinmaßnahmen entscheidet die fachkundige Stelle (FKS) über die Notwendigkeit und die Angemessenheit der höheren Kosten.

6. Kann ich als Träger auch Software einsetzen, damit Teilnehmende digital unterschreiben können?

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen den Einsatz einer entsprechenden Software. Die Einhaltung der Vorschriften und Dokumentation obliegt dem Auftragnehmer. Insbesondere die datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

IV. Regelungen ab 25.11.2021

1. Gilt die bundesweite 3G-Regelung gem. § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Teilnehmende an Maßnahmen von Trägern von Arbeitsmarktdienstleistungen?

Nein. Die 3G-Regelungen im Infektionsschutzgesetz sind grundsätzlich nicht analog auf Maßnahmeteilnehmende anzuwenden. Diese sind im Regelfall keine Beschäftigten im Sinne des § 28b IfSG, da sie von wenigen Ausnahmen abgesehen nicht unter die Definition des § 2 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) fallen. Für die Umsetzung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen durch die Maßnahmeträger gelten daher grundsätzlich die jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben zum Infektionsschutz (z. B. 2G bzw. 3G, 2G+).

Ausnahmen sind „die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ArbSchG) sowie die in Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigten (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 ArbSchG). Für die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ist die Geltung des Arbeitsschutzgesetzes in § 52 Satz 3 SGB IX geregelt.

Die Regelungen des § 28b IfSG finden damit auch für geförderte Berufsausbildungen, bei welchen die Teilnehmenden einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben (z.B. außerbetriebliche Berufsausbildung), sowie für betriebliche Einzelumschulungen Anwendung.

2. Gilt für Träger von Arbeitsmarktdienstleistungen bei Durchführung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)?

Ja. Insoweit gelten die Ausführungen unter Block „Übergreifende Regelungen zur Maßnahmedurchführung (alternativ, hybrid, präsent)“ zur Frage „Wem muss ein Coronavirus-Testangebot gemacht werden bzw. wer muss getestet werden?“

Die Gültigkeit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wurde verlängert bis zum 19.03.2022.

3. Wie werden Präsenzmaßnahmen vergütet, wenn die Teilnahme auf Grund der bundes- bzw. landesrechtlichen Zugangsvoraussetzungen nicht möglich ist (keine Impfung oder Testung bzw. Verweigerung der Auskunft über den Status)?

Bei laufenden Präsenzmaßnahmen muss die Teilnahme dieser Personen beendet oder unterbrochen werden. Eine Unterbrechung kann im Einzelfall in Erwägung gezogen werden, wenn eine zeitnahe Wiederaufnahme in absehbarer Zeit zu erwarten ist (bspw. durch Nachholung der Impfung oder absehbare Änderung der bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben) und der Maßnahmeerfolg trotz der Unterbrechung noch erreicht werden kann. Die Entscheidung trifft die zuständige Agentur für Arbeit bzw. die gemeinsame Einrichtung.

Es dürfen keine Neueintritte in Maßnahmen erfolgen, die in Präsenz durchgeführt werden, so lange die Kundin bzw. der Kunde die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt. Dies gilt auch für Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II.

Bei einer Beendigung der Teilnahme an Vergabemaßnahmen gelten die jeweiligen vertraglichen Regelungen zur Vergütung und ggf. Nachbesetzung. Die Entscheidung über die Nachbesetzung von Vergabemaßnahmen trifft die Agentur für Arbeit bzw. die gemeinsame Einrichtung. Bei preisverhandelten Maßnahmen sowie Gutscheinemaßnahmen gelten die jeweiligen Regelungen zur Vergütung bei Abbruch der Teilnahme an der Maßnahme.